**Ermittlung Besitzstand und Besitzstandszulage**

(Stichtag ist der Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes)

Es ist stets zwischen dem am Stichtag zustehenden Besitzstand und der ab Inkrafttreten des Gesetzes zum jeweiligen Zahlungszeitpunkt zustehenden Besitzstandszulage zu unterscheiden.

* 1. Besitzstand:

**Leitsatz:**

Alle Verhältnisse, die für den Anspruch auf den Besitzstand zum Stichtag maßgeblich waren, sind bei nachfolgender Änderung auf den Stichtag vorzuziehen (siehe Nr. 1.1 bis 1.6).

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass neu hinzukommende Verhältnisse, die zum Stichtag keine Relevanz hatten, für den Besitzstand bedeutungslos und somit nicht vorzuziehen sind (nach dem Stichtag neues bzw. wieder hinzukommendes Kind).

Folgende *nach dem Stichtag* eintretende Änderungen in den Anspruchsgrundlagen sind für die Feststellung des Besitzstandes auf den Stichtag vorzuziehen. Der daraufhin neu zu ermittelnde Besitzstand ist ab dem Zeitpunkt der Änderung der Anspruchsgrundlagen bei der Berechnung der Besitzstandszulage zu berücksichtigen.

Hinweis:

in den nachfolgend dargelegten Beispielen wird die Berechnung der Besitzstandszulage nicht detailliert vorgenommen, um nicht von den in den Beispielen darzustellenden Sachverhalten abzulenken. Die konkrete Berechnung der Besitzstandszulage und deren Zusammensetzung ist unter Punkt 2. beschrieben. Beträge sind in € angegeben)

* + 1. Arbeitszeitänderung

Systemseitig erkennbar: Neuer Datensatz im IT 0008 mit geändertem Wert im Feld „ArbZeit“

Jede Änderung der Arbeitszeit (Verminderungen und Erhöhungen) ist auf den Stichtag vorzuziehen, d. h. dass sich der Besitzstand ggf. auch erhöhen kann.

**Beispiel I:**

Beamter A11 verheiratet, keine Konkurrenz, Ortsklasse I; Arbeitszeit am Stichtag 100 %

Besitzstand am Stichtag: 149,64 ( FZSt. 1 (alt))

- OFZ-Anspruch Stufe V 77,00

Besitzstandszulage ab Tag nach Stichtag 72,64

Änderung: Arbeitszeit zum 01.06.2023 auf 80%:

Besitzstand zum Stichtag neu: 119,71 (80% v. 149,64)

- OFZ-Anspruch Stufe V neu 61,60 (80 % v. 77,00)

Besitzstandszulage ab 01.06.2023 58,11

Arbeitszeitänderungen haben Auswirkung auf den Besitzstand bezüglich FZ und BaZ-Grundbetrag. Der BaZ-Kinderzuschlag unterliegt hingegen keiner TZ-Kürzung. Insofern darf der „Besitzstand BaZ Kinderzuschlag“ auch bei nachfolgenden Arbeitszeitänderungen nicht überrechnet werden.

**Beispiel II**:

Beamter A11, verheiratet, ein Kind keine Konkurrenz, Ortsklasse VI, bisher LEP(Landesentwicklungsplan)-Bereich; Arbeitszeit am Stichtag 100 %

FZ-Besitzstand am Stichtag: 277,58

BaZ-Besitzstand 172,54 (BaZ-Grundbetrag 136,21 + BaZ-Kinderzuschlag 36,33)

- OFZ-Anspruch Stufe 1 368,01

Besitzstandszulage ab Tag nach Stichtag 82,11

Änderung der Arbeitszeit zum 01.06.2023 auf 80%:

FZ-Besitzstand zum Stichtag neu: 222,06 (80% v. 277,58)

BaZ-Besitzstand neu 145,30 (80% v. 136,21 + 36,33 (unverändert))

- OFZ-Anspruch Stufe 1 neu 294,41 (80 % v. 368,01)

Besitzstandszulage ab 01.06.2023 72,95

Eine am Stichtag vorhandene Konkurrenzregelung ist auf den Besitzstand solange anzuwenden, als die Grundlagen für die Anwendung der Konkurrenzregelung fortbestehen. Nach dem Stichtag sich ergebende Änderungen in den Grundlage sind fiktiv auf den Stichtag vorzuziehen. Sie führen zu einer Neubewertung der Konkurrenzsituation, ggf. zu einer Neufestsetzung des Besitzstands zum Stichtag und ggf. zu einer Neuberechnung der Besitzstandszulage zum jeweiligen Änderungszeitpunkt. Auch die Änderung der Arbeitszeit des Berechtigten ist ein Veränderung in den Grundlagen, die eine Neubewertung der Konkurrenzsituation zur Folge hat. (Bezüglich systemseitiger Erkennung von Konkurrenzfällen siehe Spiegelstrich „**Änderungen, die zu einer Neubewertung einer am Stichtag bestehenden FZ-Konkurrenzsituation führen“** )

**Beispiel III a):**

Beamter A11, Arbeitszeit 60 %, Ehefrau Beamtin (Arbeitszeit 40%) Ortsklasse I,

Im IT 0595 Subtyp 1 ist „Ehegattenbestandteil 2 halb“; BeschGrd.Konkurrenz „40 %“ gespeichert und das Häkchen „keine TZ-Kürzung“ gesetzt.

Besitzstand am Stichtag: 74,82 (FZSt. 1: 149,64 (alt) zur Hälfte; keine TZ-Kürzung, weil Summe Arbeitszeit mind. 100%)

- OFZ-Anspruch Stufe V 46,20 (60 % v. 77,00) TZ-Kürzung, weil es bei Stufe V keine Konkurrenzregelung gibt)

Besitzstandszulage ab Tag nach Stichtag 28,62

Änderung der Arbeitszeit zum 01.06.2023 auf 55 % (Ehefrau unverändert 40%):

Im IT 0595 Subtyp 1 ist „Ehegattenbestandteil 2 halb“; BeschGrd.Konkurrenz „40 %“ gespeichert und das Häkchen „keine TZ-Kürzung“ nicht mehr gesetzt.

Besitzstand zum Stichtag neu: 82,30 (FZ-St.1 (alt) 149,64 x 55 % TZ-Kürzung, weil Summe ArbZ. weniger 100 %)

- OFZ-Anspruch Stufe V neu 42,35 (55 % v. 77,00)

Besitzstandszulage ab 01.06.2023 39,95

**Beispiel III b):**

Gleicher Sachverhalt wie III a),

jedoch Änderung der Arbeitszeit zum 01.06.2023 auf 80 % (Ehefrau unverändert 40%):

Im IT 0595 Subtyp 1 ist unverändert „Ehegattenbestandteil 2 halb“; BeschGrd.Konkurrenz „40 %“ gespeichert und das Häkchen „keine TZ-Kürzung“ gesetzt.

Besitzstand zum Stichtag unverändert: 74,82 (FZSt. 1 (alt) zur Hälfte; keine TZ-Kürzung, weil Summe Arbeitszeit mind. 100%)

- OFZ-Anspruch neu 61,60 (80 % v. 77,00)

Besitzstandszulage ab 01.06.2023 13,22

* + 1. Wegzug aus dem LEP-Bereich / Dienstort nicht mehr im LEP-Bereich / Überschreitung der Einkommensgrenze / Wegfall

**Kindergeldgewährung (Wegfall Kinderzuschlag BaZ)**

Systemseitig erkennbar: Verminderung (entsteht bei untermonatigem Wegzug) oder vollständiger Wegfall der über das Abrechnungsschema ermittelten Ballungsraumzulage. Eine Alternative hierzu, die auf Änderungen von Datensätzen beruht, gibt es nicht, weil zwar über den IT 0006 (Häkchen Hauptwohnsitz nicht mehr gesetzt) oder den IT 9014 (nicht vorhanden oder mit Wert „Verhindern“ vorhanden) ein Teil der relevanten Daten abgefragt werden kann, die Prüfung, ob der dienstliche Wohnsitz erfüllt ist (PTB im IT 0001), und die Berechnung der zustehenden Beträge jedoch erst über das Abrechnungsschema erfolgen.

**Beispiel IV:**

Beamter A11, verheiratet, keine Konkurrenz, Ortsklasse VII (LEP-Bereich); dienstlicher Wohnsitz München (Ort, an dem die Behörde ihren Sitz hat)

FZ-Besitzstand am Stichtag: 149,64

BaZ-Besitzstand 136,21

- OFZ-Anspruch Stufe V 149,83

Besitzstandszulage ab Tag nach Stichtag 136,02

Änderung des Wohnsitzes zum 15.06.2023 (Umzug in Bereich der Ortsklasse III);

untermonatiger Umzug >>> BaZ-Besitzstand unterliegt der Aliquotierung; OFZ-Ortsklassenänderung erfolgt erst zum Ersten des Folgemonats, weshalb eine Änderung zu zwei Wertstellungen erfolgt:

ab 01.06.2023 ab 01.07.2023

FZ-Besitzstand am Stichtag (unverändert): 149,64 149,64

BaZ-Besitzstand neu 63,56 (14/30 v. 136,21) neu 0,00

- OFZ-Anspruch Stufe V unveränd. 149,83 (Okl. VII) neu 77,00 (Okl. III)

Besitzstandszulage ab 01.06.2023 63,37 72,64

* + 1. Wegfall eines am Stichtag vorhandenen Kindes

Systemseitig erkennbar:Abgrenzen eines IT 0595 Subtyp 2 (Kind) oder neuer Datensatz mit „kein Anspruch“ für ein Kind, für das am Stichtag ein Datensatz mit FZ-Anspruch bestanden hat.

Hinweis: Das Hinzukommen eines am Stichtag noch nicht vorhandenen Kindes bzw. das erneute Hinzukommen oder der Wegfall eines zwar am Stichtag vorhandenen, zwischenzeitlich aber bereits weggefallenen Kindes darf nicht auf den Stichtag vorgezogen werden.

Dies gilt auch dann, wenn ein am Stichtag vorhandenes Kind wegfällt und zur gleichen Wertstellung ein neu zu berücksichtigendes Kind oder ein bereits nach dem Stichtag weggefallenes Kind erneut hinzu kommt.

**Beispiel V:**

Beamter A11, verheiratet, ein Kind (K1) mit KiG-Anspruch; keine Konkurrenz, Ortsklasse VI, aber bisher LEP-Bereich;

FZ-Besitzstand am Stichtag: 277,58 (FZ-Stufe 2 (alt))

BaZ-Besitzstand 172,54 (BaZ-Grundbetrag 136,21 + BaZ-Kinderzuschlag 36,33)

- OFZ-Anspruch Stufe 1 368,01

Besitzstandszulage ab Tag nach Stichtag 82,11

Änderung zum 01.06.2023: für Kind (K1) besteht kein Anspruch mehr auf KiG; dagegen besteht für Kind (K2) zeitgleich wieder ein KiG-Anspruch;

es gibt also zum Stichtag keinen Datensatz für K2

FZ-Besitzstand zum Stichtag neu: 149,64 (FZ-Stufe 1 (alt); Wegfall von K1 wird berücksichtigt; K2 bleibt unberücksichtigt)

BaZ-Besitzstand neu 136,21 (BaZ-Grundbetrag; Wegfall von K1 wird berücksichtigt; K2 bleibt unberücksichtigt)

- OFZ-Anspruch Stufe 1 368,01 (die Änderungen von K1 und K2 werden berücksichtigt)

Besitzstandszulage ab 01.06.2023 0,00

* + 1. Scheidung/Aufhebung eingetragene Lebenspartnerschaft

Systemseitig erkennbar: IT 0595 Subtyp 1 (Ehegattenbestandteil) bzw. Subtyp 15 (Ehegattenbestandteil (Partner) abgegrenzt oder Feld „Ehegattenbestandteil“ neu „kein Anspruch“ und keine Neuanlage IT 0595 sonstige Subtypen

**Beispiel VI**

Beamter A11 verheiratet, keine Konkurrenz, Ortsklasse I;

FZ-Besitzstand am Stichtag: 149,64 ( FZSt. 1 (alt))

- OFZ-Anspruch Stufe V 77,00

Besitzstandszulage ab Tag nach Stichtag 72,64

Änderung: Scheidung rechtkräftig am 17.05.2023 (Abgrenzen IT 0595 Subtyp 1 zum 01.06.2023)

FZ-Besitzstand zum Stichtag neu: 0,00

- OFZ-Anspruch 0,00

Besitzstandszulage ab 01.06.2023 0,00

* + 1. Wegfall Verpflichtung zum Ehegattenunterhalt / Kind nicht mehr in den HH aufgenommen / Person, deren Hilfe der Berechtigte aus gesundheitlichen Gründen bedarf, ist nicht mehr in den HH aufgenommen / pflegebedürftiger Angehöriger ist nicht mehr in den HH aufgenommen

Systemseitig erkennbar: IT 0595 Subtyp 3 abgegrenzt oder Feld Ehegattenbestandteil neu „kein Anspruch“  (im Fall von pflegebedürftigen Angehörigen kann es sein, dass der Sachverhalt künftig über einen anderen Subtyp (ggf. 2) abgebildet wird und insofern erkennbar ist).

**Beispiel VII**

Beamter A11 geschieden mit Unterhaltsverpflichtung, keine Konkurrenz, Ortsklasse I;

FZ-Besitzstand am Stichtag: 149,64 ( FZSt. 1 (alt)) IT 0595 Subtyp 3

- OFZ-Anspruch Stufe L 0,00

Besitzstandszulage ab Tag nach Stichtag 149,64

Änderung: Unterhaltsverpflichtung entfällt zum 01.06.2023 (Abgrenzen IT 0595 Subtyp 3 zum 01.06.2023)

FZ-Besitzstand zum Stichtag neu: 0,00

- OFZ-Anspruch 0,00

Besitzstandszulage ab 01.06.2023 0,00

* + 1. Änderungen, die zu einer Neubewertung einer am Stichtag bestehenden FZ-Konkurrenzsituation führen

Systemseitig erkennbar: Änderungen im IT 0595 in folgenden Subtypen und Feldern

* Subtyp 1 und 15; Feld Arbeitgeber Ehegatte: Wert „01 ja“ bzw. „04 ja, ohne Bezüge“ i. V. m. Feld Ehegattenbestandteil: Wert „1 voll“ bzw. „2 halb“ i. V. m. Feld BeschGrd Konkurrenz (eingetragener Prozentsatz) und dem systemseitig bewertetem Häkchen im Feld „Keine Teilzeitkürzung“.
* Subtyp 2: Feld AG Konkurrenz, Wert „01 ja“ bzw. „04 ja, ohne Bezüge“ i. V. m. Feld „BeschGrd Konkurrenz“ (Prozentsatz) und dem systemseitig bewertetem Feld „Keine Teilzeitkürzung“;
* Subtyp 3: Feld Ehegattenbestandteil Wert „2 halb“ bzw. „3 variabel“

**Beispiel VIII:**

Beamter A11 verheiratet, Ehefrau ebenfalls Beamtin jedoch am Stichtag beurlaubt, Ortsklasse I; Arbeitszeit am Stichtag 100 %

IT 0595 Subtyp 1 Feld Arbeitgeber Ehegatte Wert „04 ja, ohne Bezüge“ Feld Ehegattenbestandteil: Wert „1 voll“ vorhanden

Besitzstand am Stichtag: 149,64 (FZSt. 1 (alt));

- OFZ-Anspruch Stufe V 77,00

Besitzstandszulage ab Tag nach Stichtag 72,64

Änderung: Ehefrau nimmt am 15.05.2023 Dienst im vollen Umfang wieder auf

IT 0595 Subtyp 1 Feld Arbeitgeber Ehegatte Wert „01 ja“, Feld Ehegattenbestandteil: Wert „1 halb“, BeschGrd Konkurrenz 100 % und Häkchen im Feld Keine Teilzeitkürzung gesetzt

Besitzstand zum Stichtag neu: 74,82 (1/2 FZSt. 1 (alt))

- OFZ-Anspruch Stufe V unverändert 77,00 (OFZ-Stufe V unterliegt generell keiner Konkurrenzregelung)

Besitzstandszulage ab 01.06.2023 0,00

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Konkurrenzregelungen weiterhin auf einen vorhandenen Besitzstand - wie unter Nr. 1.1 „Arbeitszeitänderungen“ bereits ausgeführt - anzuwenden sind, es aber sein kann, dass sich nach dem BayBesG-E für den jeweils vorliegenden Sachverhalt keine Konkurrenz für die lfd. OFZ-Zahlung mehr ergibt. Dies liegt nicht nur daran, dass es hinsichtlich der Stufe V (sog. Ehegattenzuschlag) generell keine Konkurrenzregelung (mehr) gibt, sondern auch daran, dass hinsichtlich des Kind bezogenen OFZ (Stufe 1 ff) nur mehr dann eine Konkurrenzsituation vorliegt, wenn die andere Person Kind bezogene Ansprüche nach Besoldungs- und Versorgungsgesetzen hat. Nach der bisherigen und damit auf den FZ-Besitzstand anzuwendenden Regelung liegt hingegen eine Konkurrenz beispielsweise auch dann vor, wenn der anderen Person vergleichbare Kind bezogene Leistungen aus Ansprüchen aus einem Tarifvertragsverhältnis gewährt werden. Die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen können dazu führen, dass bezüglich der Besitzstandsermittlung weiterhin von der im IT 0595 Subtyp 2 gespeicherten Konkurrenzsituation auszugehen ist, während die lfd. OFZ-Zahlung keiner Konkurrenzregelung mehr unterliegt.

Zur Unterscheidung wurde im Workshop am 28.11.2022 angedacht, im IT 0595 Feld AG-Konkurrenz zusätzlich einen neuen Wert (z. B.: „ja, Arbeitnehmer“) aufzunehmen. SAP-seitig wurde hierzu die Verwendung eines BAdI in Erwägung gezogen.

LfF-seitig wäre wohl auch zu prüfen, ob das Feld TVöD-Merkmal und ggf. auch die darin bereits enthaltenen Daten eine Unterscheidung möglich machen.

**Beispiel IX:**

Beamter A11, verheiratet, ein Kind für das der Beamte KiG bezieht;, Ortsklasse VII (LEP-Bereich), Teilzeit 70 %, Ehefrau: Angestellte (Arbeitsgrad 30 %) beim Bund mit grundsätzlichem Anspruch auf eine Kind bezogene Besitzstandszulage nach § 11 TVÜ-Bund;

Im IT 0595 Subtyp 2 ist deshalb AG-Konkurrenz „ja“; BeschGrd.Konkurrenz „30 %“ gespeichert und das Häkchen „keine TZ-Kürzung“ gesetzt.

Hinweis: Der Ehegattenanteil unterliegt auch nach der bisherigen Gesetzesregelung keiner Konkurrenz

FZ-Besitzstand am Stichtag: 232,69 (104,75 (TZ 70 % FZ-St.1(alt)) + 127,94 (FZ Kind ohne TZ-Kürzung)

BaZ-Besitzstand 131,68 (95,35 (70% BaZ-Grundbetr.) + 36,33 (BaZ-Kinderzuschl. generell ohne TZ-Kürzung)

- OFZ-Anspruch Stufe 1 336,36 (70 % v. 480,52 TZ-Kürzung, weil beim OFZ keine Konkurrenz (**AN-Verh.**)

Besitzstandszulage ab Tag nach Stichtag 28,01

Änderung zum 01.06.2023: Ehefrau reduziert Arbeitszeit auf 25 %

Im IT 0595 Subtyp 2 ist AG-Konkurrenz „ja“; BeschGrd.Konkurrenz „25 %“ gespeichert; das Häkchen „keine TZ-Kürzung“ ist nicht mehr gesetzt.

FZ-Besitzstand am Stichtag neu: 194,31 (277,58 FZ-St.2 (alt) x 70 %); FZ unterl. insges. TZ-Kürzung, Summe ArbZeit **<** 100 %

BaZ-Besitzstand unverändert 131,68 (95,35 (70% BaZ-Grundbetr.) + 36,33 (BaZ-Kinderzuschl. generell ohne TZ-Kürzung)

- OFZ-Anspruch Stufe 1 unverändert 336,36 (70 % v. 480,52 TZ-Kürzung, weil hinsichtlich OFZ keine Konkurrenz besteht (AN-Verh.)

Besitzstandszulage ab Tag nach Stichtag 0,00

**Allgemein für die Ermittlung des Besitzstandes gilt**:

* Treten ggf. später weitere Änderungen, in den vorgenannten Sachverhalten ein, sind diese ebenfalls auf den Stichtag vorzuziehen und der Besitzstand unter Einbeziehung der davor bereits vorgezogenen Veränderungen neu zu ermitteln.
* Änderungen hinsichtlich FZ-Anspruch und Anspruch auf Ballungsraumzulage, die rückwirkend bereits zum Stichtag eintreten, führen ebenfalls zu einer neuen Ermittlung des Besitzstandes.

**Ausnahmen:**

**In den Fallgestaltungen der Nr. 1.4 und 1.5 (Wegfall Ehegattenanteil) ist der Sachverhalt nicht vorzuziehen, wenn weiterhin Anspruch auf FZ Stufe 1 aus einem anderen Grund nach der Rechtslage (alt) gegeben ist.**

Der Anspruch auf Besitzstand besteht solange fort, als mindestens eine der möglichen Voraussetzungen zum Bezug der Stufe 1 des FZ (alt) nach bisherigem Stand des BayBesG erfüllt ist. Entfällt beispielsweise der Anspruch auf FZ-Stufe 1 wegen Scheidung, lebt aber weiterhin ein Kind im Haushalt des Berechtigten, so besteht weiterhin Anspruch auf Besitzstand aus Stufe 1 (alt). In diesem Fall wird zwar der IT 0595 Subtyp 1 abgegrenzt, jedoch muss sich ein IT 0595 Subtyp 3 (Grund: „B7 Aufn.Kind“) unmittelbar anschließen.

Dies gilt für abgegrenzte IT 0595 Subtyp 1 und 15 und sich unmittelbar anschließenden IT 0595 Subtyp 3 sowie – umgekehrt – für einen abgegrenzten IT 0595 Subtyp 3 und sich unmittelbar anschließenden IT 0595 Subtyp 1 oder 15. Folgende im IT 0595 Subtyp 3 vorhandene Werte im Feld Grund sind hierbei relevant:

„B1 verwitwet“, „B2 gesch. Eheg.unterhalt“, „B5 LPartA Unterhalt“, „B6 LPartV“, „B7 Aufn. Kind“, „B9 Aufn. Andere Person“

**Beispiel X**

Beamter A11, verheiratet, ein Kind (K1); keine Konkurrenz, Ortsklasse VI aber bisher LEP-Bereich;

FZ-Besitzstand am Stichtag: 277,58 (FZ-Stufe 2 (alt) wegen IT 0595 Subtyp 1 und IT 0595 Subtyp 2)

BaZ-Besitzstand 172,54 (BaZ-Grundbetrag 136,21 + BaZ-Kinderzuschlag 36,33)

- OFZ-Anspruch Stufe 1 368,01

Besitzstandszulage ab Tag nach Stichtag 82,11

Änderung zum 01.06.2023: der Beamte wird mit Wirkung 17.05.2023 geschieden; das Kind (K1) lebt in seinem Haushalt (HH)

FZ-Besitzstand zum Stichtag unverändert 277,58 (FZ-Stufe 2 (alt); wegen unmittelbar folgendem IT 0595 Subtyp 3 (Grund: „B7“) und IT 0595 Subtyp 2

BaZ-Besitzstand unverändert 172,54

- OFZ-Anspruch Stufe 1 unverändert 368,01 (der Familienstand hat ohnehin keine Bedeutung für OFZ-Stufe 1 ff) IT 0595 Subtyp 2

Besitzstandszulage ab 01.06.2023 82,11

* 1. Besitzstandszulage

(die Beträge der nachfolgend genannten Lohnarten sind bereits einer ggf. vorliegenden TZ-Kürzung unterworfen, so dass die sich ergebenden Besitzstandszulagen keiner TZ-Kürzung unterliegen)

Für die Ermittlung der Besitzstandszulage gilt folgender Rechenweg:

**Besitzstand FZ** (alt) (LoA 0050 am Stichtag) **[[1]](#footnote-1)**)

**- OFZ (neu)** (LoA 0080 in der aktuellen Periode)

**„Differenz“ *FZ-Besitzstandszulage*** falls positiver Betrag;  
„positive Differenz“ in neue ***LoA-1*** abstellen (**zahlungsrelevant; Musterlohnart 0050**; fließt deshalb auch in SZ, ATZ-Z und Zuschlag begr. Dienstf. ein; LoA-1 wird auf Bezügemitteilung ausgegeben)

Rechenweg auch bei negativem Betrag fortsetzen

**+** **Besitzstand BaZ Grundbetrag** (LoA 9203 am Stichtag; ggf. auch LoA 9207 (BaZ man.), LoA 9208 (BaZ Besitzstand (alter Besitzstand)) **1**)

**+ Besitzstand BaZ Kinderzuschlag** (LoA 9204 am Stichtag) **1**)

***Besitzstandszulage gesamt*** falls positiver Betrag; ein negativer Betrag ist zu verwerfen >>> Ende Berechnung;

positiver Betrag kann, muss aber nicht in eine neue LoA abgestellt werden (es ist keine weitere Verwendung geplant);

**- FZ-Besitzstandszulage (nur wenn oben positiver Betrag)**

***BaZ-Besitzstandszulage*** falls positiver Betrag;

positiven Betrag in neue ***LoA-2*** abstellen (**zahlungsrelevant analog Ballungsraumzulage; Musterlohnart 9203;**

fließt deshalb nicht in SZ, ATZ-Z und Zuschlag begr. Dienstf. ein)

LoA-2 wird auf Bezügemitteilung ausgegeben.

Ist der Anspruch auf eine Besitzstandszulage einmal weggefallen, so kann er durch nachfolgend eintretende Änderungen nicht wieder aufleben. Das heißt, dass eintretende Änderungen mit Wert nach dem Zeitpunkt, ab dem die Besitzstandszulage auf 0,00 € ermittelt wurde (z. B. am Tag des Inkrafttretens oder zu einem späteren Zeitpunkt) keiner Besitzstandsprüfung mehr zu unterziehen sind.

Treten jedoch o. g. Änderungen in den Verhältnissen nachträglich mit Wirkung vor dem Zeitpunkt ein, zu dem die Besitzstandszulage bereits einmal mit 0,00 € ermittelt wurde, sind diese wie oben dargelegt zu berücksichtigten. Insofern kann sich auch der Zeitpunkt, ab dem die Besitzstandszulage 0,00 € beträgt, nachträglich wieder ändern.

**Zusatzfragen zur technischen Umsetzung:**

Wie wird gesteuert, für welche Zahlfälle die Berechnung der Besitzstandszulagen angestoßen wird?

Wäre eine Unterbindung der maschinellen Berechnung der Besitzstandszulagen durch eine „manuelle Sperrlohnart“ möglich?

Wie kann gesteuert werden, dass nach Wegfall der Besitzstandszulagen für die Zukunft keine weitere Berechnung mehr durchgeführt wird?

1. unter Berücksichtigung   
   - der *nach dem Stichtag eintretenden Änderungen* in den Anspruchsgrundlagen, die für die Feststellung des Besitzstandes auf den Stichtag vorzuziehen sind und  
   - der sich bereits *zum Stichtag* auswirkenden rückwirkenden Änderungen. [↑](#footnote-ref-1)